

21. Januar 2013

Aktenzeichen: VG 3/2012

Urteil

im Verfahren

gegen

den Fachwart X des Tischtenniskreises Y im BTTV,

- Beschuldigter -

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 20.01.2013

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Wilhelm Heringlehner

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Beschuldigte ist schuldig des verbandsschädigenden Verhaltens nach § 74 RVStO.**
- 2. Er wird deshalb zu einer Funktionssperre von vier Monaten vom 01.02.2013 bis einschließlich 31.05.2013 verurteilt.**
- 3. Der Antrag des Beschuldigten wird zurückgewiesen.**
- 4. Der Beschuldigte trägt die Kosten des Verfahrens (unter Haftung seines Vereins).**

Sachverhalt

Der Beschuldigte ist Kreisfachwart in einem südbayerischen Tischtenniskreis im BTTV. Im offiziellen EDV-System des BTTV hat er zwar seine E-Mail-Adresse und Mobilfunknummer, nicht aber seine postalische Anschrift hinterlegt.

Die Satzung des BTTV sieht in § 6 Ziff. 4.1 Abs. 3 für Fachwarte vor, dass für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten aufgenommen und veröffentlicht werden.

Aus diesem Grund forderten seit dem Jahr 2010 zunächst der stellvertretende Geschäftsführer, dann der Geschäftsführer den Beschuldigten auf, seiner diesbezüglichen Verpflichtung aufgrund der Satzung nachzukommen.

Der Beschuldigte weigerte sich jedoch auch weiterhin, seine postalische Anschrift im offiziellen EDV-System des BTTV zu hinterlegen. Er verwies in diesem Zusammenhang im Wesentlichen darauf, dass nach seiner Ansicht die Satzung des BTTV gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verstoße.

Wegen der Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten E-Mails (Blatt 3-7 der Akten) Bezug genommen.

Seitens des Beschuldigten wurde der Vorgang auch dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht zur Begutachtung vorgelegt. Nachdem dieses nach Prüfung der Angelegenheit mit Schreiben vom 29.06.2012 schließlich mitteilte, dass es keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erkennen könne, wurde der Beschuldigte durch den Präsidenten des BTTV mit per E-Mail versandtem Schreiben vom 21.10.2012 aufgefordert, seiner satzungsgemäßen Verpflichtung zur Veröffentlichung der postalischen Anschrift nachzukommen. Auch dieser Aufforderung leistete der Beschuldigte keine Folge.

Der Geschäftsführer des BTTV erstattete im Auftrag des Präsidiums des BTTV wegen dieser Angelegenheit schließlich mit Schreiben vom 22.11.2012 Anzeige, die vorab per E-Mail am 22.11.2012 und schließlich schriftlich am 23.11.2012 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging.

Am 01.12.2012 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Zugleich wurde dem Beschuldigten und dem Datenschutzbeauftragten des BTTV die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Beschuldigte führte in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass nach seiner Auffassung der BTTV das persönliche Recht zur informationellen Selbstbestimmung und mithin das deutsche Grundgesetz sowie europäische Normen missachte. Zugleich beantragt er festzustellen, dass der BTTV vorsätzlich gegen den Datenschutz verstößt und hier unverzüglich Abhilfe zu schaffen sei, etwa durch ein dem Zugriff auf die Adressen vorgeschaltetes Login.

Der Datenschutzbeauftragte des BTTV sieht in dem durch die Satzung vorgegebenen Umfang der Speicherung und Verarbeitung der Daten von Fachwarten keinen Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen. Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten wurde dem Beschuldigten zugeleitet; in seiner Antwort darauf wurden jedoch keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig gem. § 20 Abs. 3 Nr. 5 und 7 RVStO. Die Anzeige wurde formgerecht erstattet (§ 13 Abs. 2 RVStO). Die Einzahlung eines Kostenvorschusses war nicht erforderlich.

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II.

1. Das Verhalten des Beschuldigten erfüllt den Tatbestand des verbandsschädigenden Verhaltens nach § 74 RVStO, da er vorsätzlich gegen die Satzung des BTTV verstößt.

Für Fachwarte sieht die Satzung des BTTV in § 6 Ziff. 4.1 Abs. 3 vor, dass für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten (wie Telefon-, Telefax und Mobiltelefonnummern) aufgenommen und veröffentlicht werden. Eine Kontaktadresse sowie eine E-Mail-Adresse müssen dabei verpflichtend hinterlegt werden.

Dieser Verpflichtung ist der Beschuldigte vorsätzlich, d.h. Wissen und Wollen, nicht nachgekommen. Sein Verhalten erfüllt daher den Tatbestand des § 74 RVStO.

2. § 6 Ziff. 4.1 Abs. 3 Satzung des BTTV verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Die Vorschrift ist sowohl mit dem Grundgesetz als auch mit den einschlägigen europäischen Vorgaben vereinbar.

Selbstverständlich steht dem Beschuldigten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein anerkanntes Datenschutz-Grundrecht, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aber nicht ausdrücklich erwähnt wird. Einschränkungen dieses Grundrechts sind zulässig, bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage.

Eine solche rechtliche Grundlage stellt das BDSG dar. Die aktuelle Fassung des BDSG stammt aus dem Jahr 2003 und dient zugleich der Umsetzung der europäischen Richtlinie über den Datenschutz (Richtlinie 95/46/EG, ABl. Nr. L 281, S. 31). Eine Verfassungswidrigkeit des BDSG ist nach Auffassung des Gerichts nicht erkennbar.

Das BDSG ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Ohne Zweifel handelt es sich bei der Anschrift um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG. Dies gilt sowohl für eine Postadresse wie auch für eine E-Mail-Adresse. Die Speicherung und Verarbeitung solcher Daten ist nach § 4 Abs. 1 BDSG nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG ist für nicht-öffentliche Stellen (wie den BTTV) das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Als berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung sowohl einer Postadresse als auch einer E-Mail-Adresse wurde seitens des BTTV dargelegt, dass sich derzeit noch viele Fachwarte im BTTV und den ihm angeschlossenen Vereinen engagieren, die keinen eigenen E-Mail-Account besitzen und aus diesem Grund eine Postadresse für die Möglichkeit der Kontaktaufnahme notwendig ist.

Auch das schutzwürdige Interesse des Beschuldigten als der von der Veröffentlichung betroffenen Person ist nach Auffassung des Gerichts gewahrt. Schließlich muss es sich bei der Postadresse keinesfalls um die Privatadresse handeln, sondern es kann eine frei wählbare Postanschrift hinterlegt werden. Auch alternative E-Mail-Adressen können kostenfrei bei einem entsprechenden Provider eingerichtet werden.

Aus diesem Grund sah auch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und betrachtete die Angelegenheit als erledigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch seine Wahl sich freiwillig und ohne äußeren Zwang den Regelungen des Verbands unterworfen und diese daher auch einzuhalten hat. Sofern er mit den Vorschriften des BTTV nicht einverstanden ist, weil er dem Schutz seiner postalischen Adresse einen derart hohen Stellenwert einräumt, hat er schließlich die Möglichkeit, von seinen Ämtern zurückzutreten.

3. Der Antrag des Beschuldigten auf Feststellung, dass der BTTV vorsätzlich gegen den Datenschutz verstößt und hier unverzüglich Abhilfe zu schaffen sei, etwa durch ein dem Zugriff auf die Adressen vorgeschaltetes Login, ist aufgrund der vorstehend geschilderten Erwägungen unbegründet und daher zurückzuweisen.

4. Hinsichtlich der Strafzumessung ist Folgendes auszuführen:

§ 74 RVStO sieht als Strafraum eine Sperre bis zu 12 Monaten vor.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung ist zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass er sich als Fachwart im BTTV engagiert und bisher nicht durch strafbares Verhalten aufgefallen ist. Zu seinen Lasten muss allerdings berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte sich selbst nach der Beurteilung des Sachverhalts durch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht weiterhin weigert, seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nachzukommen. Er zeigt sich vielmehr bis heute völlig uneinsichtig und als nicht in der Lage, seinen Rechtsirrtum zu einzusehen.

Aus diesem Gründen hält das Gericht eine Funktionssperre in Höhe von vier Monaten für tat- und schuldangemessen.

Kosten des Verfahrens

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Wilhelm Heringlehner
Beisitzer